

# „Digitaler Nachlass“

**Was wird aus den Spuren im Internet,  
wenn ein Mensch stirbt ? Wer hat Zugriff auf  
Google oder Facebook?  
Die Abwicklung des „digitalen Nachlasses“ -  
eine Dienstleistung für Bestatter?**

Vortrag bei der 19. Südwestdeutschen Bestattertagung 2018  
(Veranstalter: Fachinnung Holz und Kunststoff Saar – Innung für  
Schreiner, Bestatter und Baufertigteilmonteure)

Samstag, 10. März 2018

im Landhotel Finkenrech in Eppelborn

**von  
Rechtsanwalt Daniel Jung  
auch Fachanwalt für Erb-, Steuer- und Medizinrecht**

Kontakt (Kanzlei):

Rechtsanwalt Daniel Jung  
Rechtsanwälte Halm & Preßer  
Lutherstr. 14 / Haus Viktoria  
66538 Neunkirchen  
Telefon 06821/921 00 (Zentrale)  
Fax: 06821/921 030  
E-Mail: [D.Jung@halm-presser.de](mailto:D.Jung@halm-presser.de)  
Homepage: [www.halm-presser.de](http://www.halm-presser.de)

AZ: 131/18-DJ-00-NK  
Datum: 13.04.2018  
SJ  
Sachbearbeiter:  
RA Daniel Jung  
Service: Fr. Jentzsch  
Durchwahl: 06821/921034

## 1. **Der „Digitale Nachlass“ - Was ist das und was gehört dazu?**

Wenn dieser Tage ein Mensch stirbt, so hinterlässt er neben den klassischen Vermögenswerten und Rechtspositionen wie z. B. Immobilien, Bankguthaben, Pkws, Schmuckgegenstände, Münz- oder Briefmarkensammlungen, Hausrat etc. ein sogenanntes „digitales“ Vermögen.

Für diesen Bereich des Nachlasses hat sich der Begriff des „digitalen Nachlasses“ eingebürgert.

Gemeint ist damit die Gesamtheit des digitalen Vermögens des Erblassers, also die „Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme, einschließlich der gesamten elektronischen Datenbestände des Erblassers“

(vgl. Deusch, ZEV 2014, S. 2; Herzog, NJW 2013, Seite 3745; Steiner/Holzer, ZEV 2005, S. 262).

In tatsächlicher Hinsicht handelt es sich um einen Sammelbegriff für

- Hardware (PC, Server, Festplatten, Laptop, Handy, Smartphone, Telefonanlagen, Drucker etc.),
- Software (Windows, Office, Computerprogramme, z.B. besondere Dienstleistungsprogramme für bestimmte Branchen, Virenprogramme, Apps, Widgets usw.),
- Sämtliche gespeicherte Daten (privat wie geschäftlich; auf heimischen Datenträgern wie PC, Server, Festplatte, CD, Smartphone oder Ähnlichem, im www. oder auf Clouds),
- Zugänge zum world wide web (1 & 1, telecom etc.) und zu Suchmaschinen (Google, Bing, Yahoo, etc.) mit Access-Provider-Verträgen über den Internetzugang,
- virtuelle Konten (wie z. B. Paypal und anderen Internetdepots, Bitcoins), Internetdepots,
- Vertragsbeziehungen zu Internetanbietern (Ebay, Amazon, Zalando, etc.) mit ggfs. Online-Abos, Onlinerechnungen, sonstige Onlinedokumente mit Vertragspartnern, Internetbanking, Online-Vertragsbeziehungen von Onlineversand über einfache Email-Vertragsabschlüsse nach §§ 130 Abs. 2, 153 BGB,
- Mails- und E-Mail-Accounts (neben entgeltlichen Diensten gibt es auch Freemail-Accounts wie freemail.de, web.de, google.mail, yahoo.mail, hotmail etc., zum Teil sind diese notwendig, um Zugang zu bestimmten Internetdiensten zu haben; Verlage verlangen inzwischen „private Internetadressen“, um ihren Autoren Zugang zu ihren Online-Datenbanken zu verschaffen),

- Homepages, Domains, Apps (Itunes, Audible, Kindle, etc.), Widgets,
- Twitter und WhatsApp-Accounts, Blogs,
- Mitgliedschaften bei sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Tumblr, Xing, LinkedIn etc.) mit Blogs und „Tagebuch“-Einträgen
- Benutzer- und Firmenprofile im Netz und
- alle sonstigen gegenwärtig oder künftig sich noch ergebenden Gebilde

(vgl. Herzog, NJW 2013, 3745; Herzog, *Der digitale Nachlass*, S. 3 f.).

Rechtlich betrachtet handelt es sich insoweit nicht um einen einheitlichen Vermögensgegenstand „Digitaler Nachlass“, der als solcher einer Rechtsnachfolge von Todes wegen unterworfen wäre, sondern um eine Vielzahl von Rechtspositionen, nämlich

- Vertragsbeziehungen zu Providern hinsichtlich des Zugangs zum Internet und der Nutzung von Angeboten im Netz und sonstigen Nutzungsrechten, z.B. zu Host-, Access- oder E-Mail-Account-Providern, Anbieter sozialer Netzwerke oder anderer Angebote im Internet,
- das Eigentum an der Hardware,
- Nutzungsrechte an Software,
- Rechte an Websites und Domains,
- Urheberrechte,
- Rechte an Online-Adressbüchern, hinterlegten Bildern, Clouds, Forenbeiträgen, Blogs, YouTube-Videos und E-Mails,
- vertragliche Rechte und Pflichten aus über den Online(versand)handel begründeten Vertragsbeziehungen sowie
- Zugriffsrechte auf ausschließlich online verwahrte Dokumente (z.B. Telefonrechnungen, die dem Kunden nur noch auf einer abrufbaren Internetseite zur Verfügung gestellt werden)

(vgl. Kutscher, *Der digitale Nachlass*, S. 21 ff.; Dopatka, NJW-aktuell 49/2010, 14, 15; Martini, JZ 2012, S. 1145, 1146; Brisch/Müller-ter Jung, CR 2013, S. 446, 448; Herzog, *Der digitale Nachlass*, S. 4 f.).

## **2.** **Praktische Probleme bei der Nachlassabwicklung in Bezug auf den digitalen Nachlass:**

In Bezug auf den unter 1. definierten digitalen Nachlass stellen sich neue praktische Probleme bei der Nachlassabwicklung.

Erblasser hinterlassen heute eben nicht nur bewegliche und unbewegliche Gegenstände und Geschäftsbeziehungen in der „realen Welt“, die es zu sichten, sortieren und abzuwickeln gilt.

Sondern es gibt auch noch den „digitalen Nachlass“ wie er vorstehend unter Ziffer 1 definiert wurde, insbesondere also auch die „Spuren“ die ein Mensch im Internet hinterlässt.

Statistisch gesehen sterben jede Minute drei Facebook-Nutzer und über zwei Millionen – Tendenz stark steigend – der ca. 22 Millionen deutschen Facebooknutzer sind über 55 Jahre alt.

*(Quelle Statista.com.; vgl. Kutscher, Der digitale Nachlass, S. 15; Herzog, Der digitale Nachlass, S. 1)*

Zahlreiche Senioren – sog. Silver-Surfer – verfügen über ein Smartphone, mit dem sie z.B. Fotos von den Enkeln machen und sie im Bekanntenkreis jederzeit verfügbar vorzeigen können. Auch wird Onlinebanking gerade für wenig oder gar nicht mehr mobile ältere Menschen interessant, ein Tablet, mit dem man sich die Welt des Internet erschließen, digitale Nachrichten zur Kenntnis nehmen und Spiele im Internet machen kann, ersetzt häufig die Zeitungs- und Zeitschriftenlektüre, das Rätseln oder das Hirnjogging und erleichtert den Einkauf für den Alltag oder z.B. von Weihnachtsgeschenken für Angehörige. Witwer schauen sich z. B. bei [www.elitepartners.de](http://www.elitepartners.de) nach neuen Bekanntschaften für den letzten Lebensabschnitt um, man kommuniziert mit weiter entfernt wohnenden Angehörigen auch gerne per Mail oder skype-Videokontakt und im Rahmen von Telefonverträgen kommt man oft um digitale Rechnungen etc. nicht mehr herum.

*(vgl. Herzog, Der digitale Nachlass, S. 1)*

Während man früher die für die Nachlassabwicklung relevanten Daten und Informationen meist in Aktenordnern in Wandschränken oder Regalen im Arbeitszimmer, dem Schreibtisch und in Schließfächern des Verstorbenen fand, wird man heute vor allem auch den PC bzw. Laptop (digitale Akten, E-Mails etc.), das Smartphone sowie sonstige Speichermedien wie Clouds des Erblassers zu erforschen haben.

Sämtliche digitale Inhalte müssen gesichtet und ggf. gesichert werden, um Nachlassverbindlichkeiten, Wertgegenstände sowie sonstige Aktiva und Passiva aufzuspüren und Vertragsbeziehungen abzuwickeln.

Der Nachlassabwickler wird dabei als eine Art digitaler Entrümpler tätig und wird sich oft statt realer Entrümpelungsunternehmen auch digitaler Entrümpler bedienen müssen.

Die auf dem PC gespeicherten Daten ersetzen zu einem Großteil den alten Aktenordner, I-Tunes die Plattensammlung, Audible und Kindle die Bücherei, Inhalte in Clouds und auf Smartphones die früheren Fotoalben und Blogs Tagebuchaufzeichnungen.

Zumindest eines davon haben die meisten Verstorbenen lebzeitig benutzt und diese „Dinge“ müssen abgewickelt werden.

Dabei müssen notfalls passwortgesicherte Daten durch Hacken den neuen Berechtigten oder den von ihnen Beauftragten zugänglich gemacht werden.

Während früher schriftlich Zeitungsabbonements zu kündigen waren wird man sich nun daran gewöhnen müssen, Onlineabbonements wie Online-Partnerbörsen (z. B. Elite-Partners) und Musik-, Video- und (Hör)Buchbörsen mit Abo-Charakter (z. B. Audible) festzustellen und zu kündigen.

Auch der Unterhalt von Websites kann monatlich anfallende Kosten verursachen und die digitale Musik- und Buchsammlung (z. B. bei I-Tunes oder Kindle) ersetzt die klassische Platten- oder Buchsammlung.

Spiele wie *World of Warcraft* und Fotobörsen im Internet können u.U. erhebliche Vermögenswerte darstellen bzw. beinhalten, die ebenfalls abzuwickeln sind - ebenso wie bestehende Vertragsbeziehungen, z. B. Angebote aus der Zeit vor dem Tod des Erblassers bei Ebay, Zalando, Otto.de usw.

Bei Paypal oder ähnlichen Konten können Guthaben oder eben auch Schulden vorhanden sein.

Es können auch noch Forderungen Dritter wegen Abmahnkosten und Lizenzschadensersatzansprüche für illegal heruntergeladene Musik oder Filme bestehen und außerdem Online-Tagebücher, Blogs und Facebook-Einträge existieren.

Auf Gedenkseiten können kompromittierende Dinge eingetragen werden.

Deswegen ist zu klären, was mit diesem digitalen Nachlass geschieht und wer hierüber zu entscheiden hat.

(vgl. zu alledem: Herzog, *Der digitale Nachlass*, S. 6).

Es stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Abwicklung des digitalen Nachlasses nicht auch ein interessantes mögliches Dienstleistungsgebiet für Bestatter ist bzw. sein könnte.

Bislang wurden Bestatter oft von Erben/Angehörigen nicht nur für die Abwicklung der eigentlichen Beerdigung und der dazugehörenden Formalitäten beauftragt, sondern auch wegen der Vermittlung z.B. eines Hausentrümpfers für die Immobilie des Erblassers angesprochen.

Bereits jetzt kann auf Webseiten von Bestattungsunternehmen festgestellt werden, dass diese sich anbieten, die digitalen Hinterlassenschaften des Erblassers abzuwickeln.

Normalerweise geschieht dies – wegen der tatsächlichen/technischen und (noch anzusprechenden) rechtlichen Komplexität – allerdings nicht durch den Bestatter selbst, sondern es wird in Zusammenarbeit mit einem Partner des Bestattungsunternehmens mit entsprechendem technischen Know-how und entsprechender Man-Power zusammengearbeitet.

Insoweit gibt es z. B. bzw. vor allem die Firma Columba, einen digitalen Nachlassdienst, der in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband Deutscher Bestatter e. V. entsprechende Dienstleistungen anbietet, welche der Bestatterkunde über den Bestatter bei der Firma Columba oder anderen ähnlichen Dienstleistern buchen kann.

Es werden dabei sog. „Onlineschutzpakete“ angeboten für die Angehörigen bzw. Erben des Erblassers.

Der Erbe bzw. die Angehörigen des Erblassers beauftragen über das Bestattungsunternehmen die Firma Columba mit der automatischen Abmeldung von Nutzerkonten des Verstorbenen und der Klärung von Vertragsübernahmen oder Kündigungen, Beendigung von fortlaufenden Kosten und der Sicherung von Guthaben und der Verringerung von an den Verstorbenen adressierter Werbepost mit Dokumentation.

Es erfolgt dann eine Gesamtabrechnung und die Ausschüttung etwaiger Guthaben.

Die entsprechenden Dienstleistungen sind natürlich für den Bestatterkunden bzw. für den Kunden von Columba kostenpflichtig.

*(siehe nähere Einzelheiten hierzu unter [www.columba.de/](http://www.columba.de/); zahlreiche Beispiele für Angebote von mit Columba zusammenarbeitenden Bestattungsunternehmen zur Abwicklung des digitalen Nachlasses bei Google-Suche mit dem Stichwort „Bestattungsunternehmen Abwicklung digitaler Nachlass“).*

Für einzelne Bestatter dürfte die selbstständige Übernahme der Abwicklung eines digitalen Nachlasses alleine schon wegen des tatsächlichen Aufwands, der technischen und rechtlichen Probleme nicht machbar und auch nicht wirtschaftlich umsetzbar sein.

Insofern sollte man – wenn man den Kunden eine Abwicklung des digitalen Nachlasses als Service anbieten will – sich entsprechender Partner mit entsprechender personeller und technischer Ausstattung und rechtlichem Know-how bedienen, an die der Kunde verwiesen werden kann bzw. mit denen das Bestattungsunternehmen zusammenarbeitet.

Bei der praktischen Abwicklung des digitalen Nachlasses kann es zu Kollisionen zwischen den heute selbstverständlichen technischen Kommunikationsmöglichkeiten einerseits und rechtlichen Erfordernissen andererseits kommen.

Für die Kommunikation mit den Providern, Vertragspartnern etc. wird der Abwickler – selbst ein Fax gilt heute schon als veraltet – auf unkomplizierte E-Mails zurückgreifen wollen. Andererseits können die Kommunikations- bzw. Vertragspartner z.B. verlangen, dass der Abwickler zu seiner Legitimation eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers/Erben im unterschriebenen Original (E-Mail-Anhang oder Fax-Kopie reichen nicht aus !) vorlegt (ansonsten können z.B. Kündigungen, Widerrufe,

Aufforderungen und Fristsetzungen des Abwicklers vom Vertragspartner nach § 174 Abs. 1 S. 1 BGB analog unverzüglich zurückgewiesen werden und sind dann unwirksam (vgl. *Palandt/Ellenberger, BGB, 77. Aufl., § 174 Rnrn. 2 ff. m.w.N.*) bzw. sich der Erbe des Vertragspartners entweder durch Vorlage einer Original-Ausfertigung eines Erbscheins oder zumindest durch Vorlage einer vom Nachlassgericht beglaubigten Kopie des Eröffnungsprotokolls über die eröffneten letztwilligen Verfügung und eine vom Nachlassgericht eröffnete, den Erben eindeutig als Erben ausweisende notarielle letztwillige Verfügung in beglaubigter Kopie legitimiert und ansonsten kein Zugriff auf Daten oder Konten gewährt und keine Informationen erteilt werden.

Im Zweifel kommt man bei entsprechendem Verlangen um die Versendung von Original-Schriftstücken – wegen des Zugangsnachweises und wegen der Verlustgefahr am besten per Einschreiben-Rückschein – mit der Post nicht umhin, was entsprechend umständlich und zeit- und kostenintensiv ist.

Zu den rechtlichen Problemen komme ich nachfolgend.

### **3. Rechtliche Probleme bei der Abwicklung des digitalen Nachlasses:**

Beim digitalen Nachlass stellt sich die Frage: Wer hat rechtlich Zugriff und Verfügungsgewalt über was?

Grundsätzlich gilt auch für den „digitalen Nachlass“ der Grundsatz der Generalrechtsnachfolge durch den Erben des Erblassers nach § 1922 Abs. 1 BGB.

§ 1922 Abs. 1 BGB bestimmt, dass mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbchaft), d.h. alle Aktiva, aber auch etwaige Verbindlichkeiten/Passiva des Erblassers, als Ganzes auf den oder die Erben im Wege der Generalrechtsnachfolge übergehen.

Unproblematisch gehen insoweit beim Versterben eines Menschen Eigentum und Besitz an Computern, Smartphones, Tablets sowie Urheberrechte und Vertragsbeziehungen mit Telefonanbietern oder Internetanbietern jedweder Art mit Rechten und Pflichten, Ansprüchen (Guthaben) und Verbindlichkeiten grundsätzlich gemäß § 1922 Abs. 1 BGB auf den oder die Erben des Verstorbenen über.

Etwas anderes kann nur für höchstpersönliche Rechte gelten, die nicht vererbbar sind. Höchstpersönlich, d.h. unvererblich sind z.B. der Name bzw. das Namensrecht als solches, das mit dem Tod seines Trägers grundsätzlich erlischt, bestimmte Bereiche des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen wie z.B. ein Geldentschädigungsanspruch wegen schwerwiegender Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, personengebundene Rechte wie z.B. ein lebenslänglicher Nießbrauch, eine Mitgliedschaft in rechtsfähigen Vereinen solange die Satzung nichts anderes bestimmt, Unterhaltsansprüche und z.B. Familienrechte wie die elterliche Sorge

(vgl. *Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl., § 1922 Rn. 36 m.w.N.*).

Unvererblich ist auch der Körper bzw. Leichnam des Verstorbenen: Was mit ihm geschieht, richtet sich nicht nach Erbrecht und das Verfügungsrecht über den Leichnam einschließlich dem Bestattungsrecht steht nicht dem oder den Erben des Verstorbenen zu, weil der Körper des Verstorbenen nicht in seinen Nachlass fällt, sondern vielmehr haben die vom Erblasser ausdrücklich bestimmten Personen, ansonsten die nächsten Angehörigen nacheinander (zuerst Ehegatten, dann Kinder u.s.w.) im Rahmen der Totenfürsorge nach den vom Erblasser festgelegten Bestimmungen, ansonsten nach dem mutmaßlichen Willen des Erblassers für die Beerdigung des Leichnams und deren Art und Weise und den Ort der Bestattung Sorge zu tragen

*(vgl. Palandt/Weidlich, BGB, 77. Aufl., Einl. v. § 1922 Rn 9-11, § 1922 Rn. 37 m.w.N.).*

Von besonderer Bedeutung ist beim digitalen Nachlass die Möglichkeit des Zugriffs auf z.B. E-Mail- oder Facebook-Accounts des Verstorbenen.

Insoweit kommt es auch auf die vertraglichen Regelungen bzw. Nutzungsbestimmungen an des jeweiligen Vertragspartners an: So haben z. B. manche Internetanbieter – z. B. der Apple-Cloud-Dienst iCloud – in ihren Nutzungsbedingungen formularmäßig Regelungen, wonach das Konto des Nutzers nicht übertragbar ist und alle Rechte an der Apple ID oder ihren Inhalten außerhalb des Kontos mit dem Tod des Nutzers enden.

D. h. in verschiedenen Nutzungsbestimmungen, die formularmäßig für die Verbraucherkunden von den Anbietern gestellt werden, rechtlich also aus deutscher Sicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu werten sind, ist oft eine Übertragung von Nutzerkonten etc. auf die Erben ausgeschlossen und das Nutzungsrecht endet mit dem Tod.

Ob und inwieweit diese Regelungen gegenüber den Erben als Rechtsnachfolgern wirksam sind und die Konten der entsprechenden Internetanbieter vor einem Zugriff bzw. Einblick der Erben schützen ist allerdings fraglich, insbesondere ist fraglich, ob entsprechende AGB- Regelungen nach § 307 BGB unwirksam sind, weil sie die Erben als Rechtsnachfolger im Vertragsverhältnis unangemessen benachteiligen, oder nicht. Oftmals stellt sich die Vorfrage, ob auf das Vertragsverhältnis überhaupt deutsches Recht und damit die Vorschriften über die Unwirksamkeit bestimmter Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Anbieters im deutschen Recht anwendbar sind. Oftmals sitzen die Provider im europäischen oder außereuropäischen Ausland und berufen sich vielfach auf eine ihnen günstige Geltung des Rechts des Sitzstaates für die Vertragsbeziehung.

Wenn der verstorbene Vertragspartner des Providers, der dessen Dienste nutzte, ein Verbraucher war, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und den Vertrag über eine in Deutschland abrufbare Website des Unternehmens abgeschlossen hat, wird jedenfalls – auch bei Geschäftssitz des Providers im europäischen Ausland – auf die Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehung nach internationalem europäischen Recht – vorbehaltlich einer wirksamen Rechtswahl – nach gemäß Art. 6 der Rom I-VO deutsches Recht anzuwenden sein

*(vgl. Herzog, Der digitale Nachlass, S. 59; so auch LG Berlin, Urteil vom 17.12.2015, Az. 20 O 172/15, unter B. I. der Entscheidungsgründe; auch die Berufungsinstanz, das KG Berlin, geht in seinem Urteil vom 31.05.2017, Az. 21 U 9/16, stillschweigend von der*

*Anwendbarkeit deutschen Rechts auf die Vertragsbeziehung trotz Auslandssitz des Providers aus, vgl. II. B. 2 b) aa) der Entscheidungsgründe mit Prüfung von Nutzungsbestimmungen im Lichte von § 307 BGB).*

Es ist ferner zu prüfen, ob abgesehen von ausdrücklichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers, durch die ein Zugriff oder ein Nutzungsrecht des Erben des ursprünglichen Vertragspartners ausdrücklich ausgeschlossen wird – die Vererblichkeit der Zugriffsrechte und sonstigen Rechte analog § 399 BGB im Rahmen des Vertrages ausgeschlossen ist; in dem derzeit noch vor dem Bundesgerichtshof laufenden bekannten Präzedenz-Fall, in dem eine Mutter als Miterbin ihrer verstorbenen Tochter für sich und den miterbenden Vater Zugriff auf den Facebook-Account ihrer Tochter fordert, haben sowohl die erste als auch die zweite Instanz Zugriffsrechte der Erben auf die E-Mail-Accounts der Verstorbenen gegenüber Facebook weder aufgrund der bestehenden Nutzungsrechte noch analog § 399 BGB als ausgeschlossen angesehen

*(vgl. LG Berlin, Urteil vom 17.12.2015, Az. 20 O 172/15, unter B. II. 1 u. 2 a) b) und d) der Entscheidungsgründe; KG Berlin, Urteil vom 31.05.2017, Az. 21 U 9/16, unter II. B. 2 b) aa) und bb) der Entscheidungsgründe).*

Hier muss jedoch in jedem Einzelfall geprüft werden. Einige Anbieter – so z.B. der Apple Cloud Dienst *iCloud*- haben in ihren Nutzungsbestimmungen ausdrückliche Regelungen, wonach das Konto nicht übertragbar ist und alle Rechte mit dem Tod des ursprünglichen Nutzers enden.

Die AGB – selbst von großen Anbietern wie Apple oder Amazon – sehen keine eindeutigen Regelungen hinsichtlich der Rechtsnachfolge von Todes wegen vor.

Insoweit wird jeder Fall für sich – je nachdem was für AGB vereinbart sind und ob diese klare und eindeutige Regelungen enthalten – zu entscheiden sein: Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung bleibt die Rechtslage ungewiss.

Wenn die AGB des Providers nicht ausdrücklich bestimmen, dass die Vertragsbeziehung sich auf den eigentlichen Vertragspartner beschränkt und mit seinem Tod endet, wird wohl – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung im Facebook-Fall – davon auszugehen sein, dass die Erben vollumfänglich in das Rechtsverhältnis zum Provider eintreten und Beschränkungen ihnen gegenüber aus dem Vertragsverhältnis heraus grundsätzlich unzulässig sind.

Diffiziler ist die Rechtslage bei eindeutiger Vereinbarung eines Ausschlusses des Vertragsübergangs auf die Erben durch AGB der Provider (wie er z.B. bei Yahoo vorgesehen ist), der allerdings bislang in den meisten Provider-AGBs nicht eindeutig vorgesehen ist: Hier werden entsprechende Klauseln zum Teil gemäß unterinstanzlicher Rechtsprechung, die auch einen Ausschluss der Übertragbarkeit für per Internet-Download heruntergeladener Computerprogramme vom eigentlichen Nutzer auf Dritte per AGB als wirksam ansieht (vgl. LG Bielefeld, CR 2013, 812 für eBooks und Hörbücher; LG Berlin, GRUR-RR 2009, 329 für Musik-Downloads), für gültig gehalten, zum Teil nach § 307 BGB für unwirksam gehalten zumal der EuGH eine Weiterübertragbarkeit von per Internet-Download heruntergeladener Computerprogramme trotz entgegenstehender AGB angenommen hat (vgl. EuGH NJW 2012, 2565; Herzog, Der digitale Nachlass, S. 29, 30 und S. 55, 56 m.w.N.).

Oftmals werden in den Nutzungs- bzw. Geschäftsbedingungen des Providers aber auch Regelungen enthalten sein darüber, wie sich ein Erbe ihm gegenüber zu legitimieren hat, damit er Informationen bzw. Zugriff auf Daten verlangen kann. Vielfach werden die Regelungen die Legitimation des Erben durch Vorlage eines Erbscheins oder eine Legitimation durch beglaubigte Kopie des nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokolls und eines notarielles Testament vorsehen. Entsprechend der Rechtsprechung, die zu den Banken-AGB ergangen sind, werden AGB-Regelungen, die zwingend die Vorlage eines (kostenträchtigen) Erbscheins zur Legitimation des Erben vorsehen, auch wenn der Erbe sich unzweifelhaft durch unbestrittenes notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll legitimieren kann, unwirksam sein und der Erbe kann sich dann auch durch Vorlage beglaubigter Kopien des notariellen Testaments und des nachlassgerichtlichen Eröffnungsprotokolls legitimieren oder bei unbegründetem Bestehen des Providers auf einem Erbschein dann die hierfür anfallenden Kosten vom Provider ersetzt verlangen

*(vgl. BGH, Urteil vom 05.04.2016, Az. XI ZR 440/15; BGH, Urteil vom 08.10.2013, Az. XI ZR 401/12).*

Umgekehrt gibt es oft das Problem, dass die vertraglichen Nutzungsbestimmungen es zulassen, dass ohne Legitimationskontrolle Dritte außer dem oder Erben den Vertrags- bzw. Nutzungsstatus verändern können. So sehen manchen Provider in ihren Bestimmungen vor, dass bei Vorlage einer Sterbeurkunde oder Mitteilung des Todes des eigentlichen Nutzers (von wem auch immer) die Seite in einen Gedenkzustand versetzt und nicht mehr aktiv nutzbar ist: Dies ist bedenklich, weil auf diese Art und Weise Dritte außer den Erben des Vertragspartners Einfluss auf das Vertragsverhältnis nehmen können insoweit auch keine ausreichende Legitimationskontrolle vorgesehen ist; gegen die Wirksamkeit entsprechender AGB nach § 307 BGB bestehen erhebliche Bedenken, weil dadurch die Erben, die grundsätzlich in das Vertragsverhältnis mit dem Provider eintreten unangemessen benachteiligt werden. Die Wirksamkeit entsprechender Klauseln ist allerdings in der Literatur bislang umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt

*(vgl. Herzog, Der digitale Nachlass, S. 56 f. m.w.N. zu den Anhängern einer Rechtswidrigkeit/Unwirksamkeit und Wirksamkeit solcher Klauseln in Fn. 279; das LG Berlin hat in 1. Instanz im Facebook-Prozess auch die Unwirksamkeit einer Klausel nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB angenommen, wonach der Facebook-Account ohne Zustimmung der Erben gelöscht wird bzw. in einen Gedenkstatus übergeht, weil ein zunächst unveränderter Übergang des Accounts auf den Erben möglich/gewährleistet sein müsse, vgl. LG Berlin, Urteil vom 17.12.2015, Az. 20 O 172/15, unter B. II. 2 b) und d) der Entscheidungsgründe).*

Dann stellt sich weiter die Frage, inwieweit das (postmortale) Persönlichkeitsrecht des Erblassers oder Persönlichkeitsrechte Dritter bzw. gesetzliche Datenschutzrechte einem Zugriff von Erben oder Angehörigen des Verstorbenen auf Teile des digitalen Nachlasses in Form von Internetdaten des Erblassers, z. B. Facebook-Konten mit Einträgen und Blogs, entgegenstehen.

Dies ist noch nicht abschließend rechtssicher höchstrichterlich geklärt.

Es gibt derzeit nur ein relevantes gerichtliches Verfahren mit bislang völlig gegensätzlichen Entscheidungen der 1. Instanz (Landgericht Berlin, Urteil vom

17.12.2015, Az. 20 O 172/15) und der Berufungsinstanz (Kammergericht Berlin, Urteil vom 31.05.2017, Az. 21 U 9/16).

Das Verfahren ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Es ist derzeit ein Revisionsverfahren über die von der Klägerin eingelegte Revision gegen das Berufungsurteil des Kammergerichts Berlin beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe anhängig unter dem Aktenzeichen III ZR 183/17.

Wann und vor allem wie der Bundesgerichtshof über die Revision entscheiden wird ist derzeit noch unklar und offen.

Laut einer Pressemitteilung des BGH ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz auf den 21.06.2018 anberaumt

*(vgl. Pressemitteilung Nr. 31/2018 des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe zum Verfahren III ZR 183/17, abrufbar auf der website des Bundesgerichtshofs [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)).*

Es handelt sich um den einzigen bekannten Präzedenzfall in Deutschland.

Zum Hintergrund bzw. Gegenstands dieses Verfahrens („Facebook-Fall“):

Eine 15-Jährige war unter ungeklärten Umständen zu Tode gekommen:

Sie war in einem U-Bahnhof in Berlin vor eine einfahrende U-Bahn geraten und letztlich an den dabei erlittenen Verletzungen verstorben.

Die Verstorbene hinterließ als Angehörige ihre Eltern, insbesondere ihre Mutter, die zu Lebzeiten auch ihre gesetzliche Vertreterin gewesen war.

Die Verstorbene hatte seit ihrem 14. Lebensjahr ein Facebook-Konto und sich seitdem dort in breitem Umfange mit Dritten ausgetauscht.

Sie war von ihren Eltern aufgrund gesetzlicher Erbfolge gemeinschaftlich zu je ½ beerbt worden.

Die Mutter verlangte nunmehr von Facebook Irland zunächst außergerichtlich und dann klageweise in 1. Instanz vor dem Landgericht Berlin, dass Facebook Irland der Erbegemeinschaft nach der Verstorbenen bestehend aus ihr und ihrem Mann Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten der Verstorbenen bei dem sozialen Netzwerk Facebook unter dem näher genannten Nutzerkonto gewährt.

Die Klägerin wollte sich durch den Zugang zu den Facebook Inhalten Kenntnis darüber verschaffen, wie es zu dem Tod ihrer Tochter kam. Sie wollte anhand der Facebook-Kommunikation ihrer Tochter die Hintergründe des Todes aufklären, insbesondere ob und aus welchen Motiven heraus ihre Tochter Selbstmord begangen hat.

Facebook trat dem Ansinnen der Mutter entgegen und verweigerte einen entsprechenden Zugriff auf das Nutzerkonto der Verstorbenen.

Dies war in einen inaktiven Gedenkzustand versetzt worden.

Facebook vertrat die Auffassung, die Eltern der Erblasserin hätten das Profil der Tochter nicht erben können.

Außerdem stünde das anzuwendende irische Datenschutzrecht dem Begehre der Klägerin entgegen.

Durch die Gedenkzustandsrichtlinie würden sowohl die Rechte des Erblassers als auch die seiner Kommunikationspartner geschützt.

Auf das Vertragsverhältnis seien die irischen Vertragsbestimmungen von Facebook anwendbar und nicht deutsches Recht.

Im Übrigen stünde auch nach deutschem Recht der Datenschutz einer Zugangsgewährung zu dem Profil der Verstorbenen durch die Mutter bzw. die Erbengemeinschaft entgegen.

Denn somit würde auch Zugriff auf den E-Mail-Verkehr der Erblasserin mit Dritten, deren Rechte zu schützen seien, gewährt.

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 17.12.2015 (AZ: 20 O 172/15) der Klage gegen Facebook Ireland Ltd. vollumfänglich stattgegeben und diese verurteilt, der Erbengemeinschaft bestehend aus den Eltern der Verstorbenen Zugang zu dem Benutzerkonto bei Facebook zu gewähren.

Das Landgericht hat ausgeführt, bei dem zwischen Facebook und der Erblasserin geschlossenen Vertrag zur Nutzung der Facebook-Dienste handelt es sich um einen schuldrechtlichen Vertrag mit Miet-, Werk- und dienstvertraglichen Elementen.

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten, mithin auch das Recht, Zugang zu dem Nutzerkonto zu haben, seien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gem. § 1922 BGB auf die Erbengemeinschaft übergegangen.

Die Ansicht, nach der nur die vermögensrechtlichen Teile des digitalen Nachlasses, nicht hingegen die nicht-vermögensrechtlichen vererbbar sein sollen, sei abzulehnen.

Für das Facebook-Nutzerkonto und die dortige Kommunikation würde dasselbe gelten wie für Korrespondenz des Erblassers, die in den Nachlass fallen würde.

Der Erbe würde auch Liebesbriefe des Erblassers erben, die dieser erhalten habe und auch Kopien von Korrespondenz des Erblassers mit Dritten.

Das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers stünde dem Erbrecht an solchen Unterlagen ebenso wenig entgegen wie dem Erbrecht an den Vertragsbeziehungen bei Facebook.

Aus den Facebook-Nutzungsbedingungen lasse sich keine vertraglich vereinbarte Unvererbbarkeit des Nutzerkontos ableiten.

Auch das Fernmeldegeheimnis nach § 88 Abs. 3 TKG i. V. m. Artikel 10 Abs. 1 GG stünde einer Zugangsgewährung nicht entgegen.

Die entsprechenden Vorschriften würden sich auf den Schutz der entsprechenden Daten gegenüber Dritten beziehen.

Die Erben seien aber keine „Dritten“ im Sinne dieser Vorschrift, sondern worden anstelle des ursprünglichen Kommunikationspartners in die Vertragsbeziehung eintreten.

Ihm gegenüber bestünden keine Einschränkungen.

Datenschutzrechtliche Gesichtspunkte stünden der Zugangsgewährung nicht entgegen.

Maßgeblich sei das deutsche Datenschutzrecht.

Dies folge aus § 1 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz.

Dieser Vorschrift liege Artikel 4 der EG Datenschutzrichtlinien zugrunde.

Soweit die Beklagte argumentiere, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie irisches Datenschutzrecht gelte, könne dem nicht gefolgt werden.

Maßgeblich sei, dass die Nutzung hier in Deutschland stattfinde, so dass das Bundesdatenschutzgesetz anwendbar sei, egal wo der Firmensitz von Facebook sei.

Das Bundesdatenschutzgesetz ist alleine schon nicht anwendbar, weil es keinen Schutz von Toten bezwecke.

Soweit es um den Schutz von Daten Dritter gehe, müsse dies hinter dem Erbrecht zurücktreten.

*(vgl. LG Berlin, Urteil vom 17.12.2015, Az. 20 O 172/15, Entscheidungsgründe)*

Facebook hat gegen die Entscheidung allerdings Berufung eingelegt.

Über diese hat nach mündlicher Verhandlung als Berufungsgericht das Kammergericht Berlin entschieden mit Urteil vom 31.05.2017 (AZ: 21 U 9/16) - nachdem eine vom Kammergericht vorgeschlagene gütliche vergleichsweise Einigung zwischen den Parteien gescheitert war.

Das Kammergericht Berlin hat auf die Berufung von Facebook hin das Urteil des Landgerichts Berlin abgeändert und die Klage kostenpflichtig abgewiesen.

Zur Begründung hat das Kammergericht ausgeführt:

Der Klägerin stehe der Anspruch auf Zugang zu dem vollständigen Benutzerkonto und den darin vorgehaltenen Kommunikationsinhalten der verstorbenen Tochter bei dem sozialen Netzwerk Facebook nicht zu.

Zwar könne sich ein solcher Anspruch grundsätzlich aus § 1922 BGB zu Gunsten der Erben ergeben.

Der Durchsetzung eines solchen Anspruchs stehe jedoch vorliegend das Telekommunikationsgeheimnis nach § 88 Abs. 3 TKG entgegen und weitere Anspruchsgrundlagen stünden der Klägerin nicht zur Seite.

Grundsätzlich seien die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien dem deutschen Recht unterworfen und vererblich; eine Vererblichkeit der Rechte sei auch nicht wirksam explizit in Nutzungsregelungen der Beklagten oder nach § 399 BGB analog ausgeschlossen.

Das KG hat auch eine besondere Verschwiegenheitspflicht eines Providers wie Facebook ähnlich einem Arzt oder Rechtsanwalt im Hinblick auf möglicherweise intime Dateninhalte verneint und insoweit die Stellung des Providers der einer Bank gleichgestellt, die zwar gegenüber Dritten zivilrechtlich grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, die aber gegenüber den Erben des verstorbenen Kunden vollumfänglich zur Auskunft- bzw. Informationserteilung verpflichtet sei und diesem Zugriff auf die Bankdaten verschaffen müsse.

Ob und inwieweit das postmortale Persönlichkeitsrecht einer Vererbbarkeit hier entgegenstünde, was das Kammergericht wohl mit der Vorinstanz eher verneint, könne jedoch dahingestellt bleiben, denn jedenfalls scheitere ein Anspruch der Erben an § 88 Abs. 3 TKG.

Denn § 88 Abs. 2 Satz 3 TKG verbiete es der Beklagten (Facebook), den Eltern der Verstorbenen die Umstände und die Inhalte der über den Facebook-Account der Verstorbenen abgewickelten und auf den Servern der Beklagten noch gespeicherten Kommunikation mitzuteilen.

Durch eine entsprechende Zugangsgewährung würden nämlich jedenfalls die durch das Telekommunikationsgeheimnis des § 88 TKG geschützten Rechte der Kommunikationspartner der Erblasserin verletzt werden.

Das diese in einen solchen Eingriff des sie schützenden Telekommunikationsgeheimnisses eingewilligt hätten könne der Senat nicht feststellen.

Als Social-Media-Plattform unterliege Facebook der deutschen Vorschrift des § 88 TKG.

Nach dieser Vorschrift des § 88 Abs. 3 Satz 1 und 2 TKG dürfe die Beklagte Kenntnisse vom Inhalt oder die näheren Umstände der Telekommunikation nur insoweit verschaffen und verwenden als dies für die Erbringung der Leistungen der Beklagten erforderlich sei.

Die Ermöglichung des Zugangs für die Erben sei aber nicht als für die Erbringung der Dienste der Beklagten erforderlich anzusehen, da die von der Beklagten versprochene Dienstleistung in der Zeit der Nutzung von Facebook durch die Erblasserin gerade nicht vorgesehen hat, dass andere Personen als die Erblasserin die Dienstleistungen in Anspruch nehmen können.

Sei die Zugangsgewährung an die Erben nicht für die geschäftsmäßige Erbringung der Telekommunikationsdienste erforderlich, fehle es für die Zugangsgewährung an die Erben als „Weitergabe an andere“ an einer gesetzlichen Erlaubnis nach § 88 Abs. 3 Satz 3 TKG.

Das Kammergericht hat wegen der rechtsgrundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit die Revision zum BGH zugelassen.

Wie schon oben erwähnt hat Klägerin hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gegen das Urteil des Kammergerichts Revision zum BGH eingelegt, das Verfahren wird dort derzeit unter dem AZ: III ZR 183/17 geführt, es ist noch nicht abzusehen, wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist und als Termin für eine Verhandlung ist der 21.6.2018 in Aussicht genommen.

Erst danach ist mit einer Entscheidung und deren Veröffentlichung zu rechnen.

Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BGH bleibt offen, welche der beiden vertretenen Rechtsauffassungen bzw. vorinstanzlichen Urteile nun zutreffend ist.

Erst die Entscheidung des BGH wird insoweit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schaffen.

Bis dies höchstrichterlich geklärt ist werden die Betreiber von Diensten wie Facebook alleine schon aus Eigenschutzgründen – wegen einer möglichen Strafbarkeit bzw. Verstoß gegen Datenschutzvorschriften – den Erben bzw. Angehörigen eines verstorbenen Nutzers den Zugriff auf die Nutzerkonten und die dortige Kommunikation verweigern bzw. die Erben/Angehörigen werden nicht einfach an diese Daten herankommen.

Meiner Auffassung nach und nach der herrschenden Ansicht in der – vor allem erbrechtlichen – Literatur liegt das Kammergericht mit seiner Entscheidung falsch und das Landgericht hatte Recht.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH die aus meiner Sicht und nach der herrschenden Meinung in der erbrechtlichen Literatur falsche Entscheidung des Kammergerichts korrigieren wird.

Nach meiner Ansicht – ebenso wie derjenigen der herrschenden erbrechtlichen Literatur – bestehen nach dem TKG keine rechtlichen Hindernisse, den Erben Zugriff auf ein Facebook-Nutzerkonto zu gewähren.

Ob dies der BGH jedoch genauso sehen wird oder sich etwa doch der Auffassung des Kammergerichts anschließen wird, bleibt jedoch im Moment in der Schwebe und abzuwarten.

Dies macht die Nachlassabwicklung digitaler Nachlässe insbesondere bei Facebook-Nutzerkonten etc. nicht einfacher.

Von daher verbietet es sich für ein einfaches Bestattungsunternehmen, solche rechtlich höchst problematischen Abwicklungen als Dienstleistungen – noch dazu womöglich eigenständig - anzubieten, zumal hier man auch in Konflikte mit dem

Rechtsdienstleistungsgesetz geraten könnte, wenn der Bestatter als „Dienstleister“ für die Erben streitigen Schriftverkehr über eine Zugriffsgewährung auf die Facebook-Daten oder Ähnliches führen müsste, um seinen Auftrag zur Abwicklung des digitalen Nachlasses auszuführen.

#### **4. Regelungsmöglichkeiten für den Erblasser zu Lebzeiten für den Todesfall:**

Um die Abwicklung des digitalen Nachlasses eines Verstorbenen für dessen Erben bzw. Angehörigen oder für von diesem beauftragten Dienstleister zu erleichtern, sollten von den Nutzern entsprechender Internetdienste bzw. den digitalen Erblassern sachdienliche Vorkehrungen getroffen werden.

Dies fängt bereits damit an, dass Passwörter und Zugangscodes so hinterlegt bzw. überhaupt vermerkt werden, dass im Falle einer notwendigen Betreuung bzw. im Todesfall die Angehörigen bzw. Erben hierauf Zugriff nehmen können.

In der Literatur bzw. auch in Zeitungen und Zeitschriften geistern Vorschläge herum, man solle Passwörter und Zugangscodes z. B. in Vorsorgevollmachten oder in Testamenten niederlegen und dies beim Betreuungsgericht bzw. beim Nachlassgericht deponieren.

Dieser Ratschlag erscheint nicht sachgerecht.

Nachlassgerichte fühlen sich - ebenso wie Betreuungsgericht – für die Hinterlegung und Verwahrung von Zugangscodes unzuständig.

In einer Vorsorgevollmacht, die Dritten gegenüber vom Bevollmächtigten zur Legitimation vorgelegt werden muss, haben geheime Zugangscodes und Passwörter, die Dritten nicht bekannt werden sollen und dürfen, nichts zu suchen.

Auch eine letztwillige Verfügung ist für die Mitteilung geheimer Codes und Zugangsdaten ein eher unpassender Ort.

Eine letztwillige Verfügung wird vom Nachlassgericht eröffnet und allen möglichen Beteiligten – nicht nur den Erben, sondern auch z. B. enterbten Pflichtteilsberechtigten – bekannt gegeben, die dann aus der letztwilligen Verfügung solche Daten und Zugriffsmöglichkeiten erfahren.

Sinnvoll ist es allerdings, wenn der Erblasser in seinem Testament oder auch für den Fall einer Betreuungsnotwendigkeit zu Lebzeiten in einer – über den Tod hinaus geltenden - Vorsorgevollmacht die von ihm bestimmten Personen, also seine Erben bzw. Vermächtnisnehmern, denen er den oder bestimmte Teile seines digitalen Nachlasses vermächtnishalber zuwendet oder von ihm für die Verwaltung des oder von Teilen seines digitalen Nachlasses bestimmte Testamentsvollstrecker oder bestimmte Bevollmächtigte ausdrücklich ermächtigt, auf bestimmte Daten, z. B. auch bei Facebook, Zugriff zu nehmen und mitteilt, bei welcher Stelle – in Betracht käme z.B. die Hinterlegung von Daten bei einem Notar – der Erbe oder Bevollmächtigte auf die Zugangscodes zurückgreifen kann.

Umgekehrt kann der Erblasser natürlich in den Vorsorgevollmachten bzw. in seinem Testament auch das Gegenteil regeln, d.h. er kann selbst ausdrücklich bestimmen, ob und inwieweit die Vererblichkeit von z. B. Facebook-Nutzerkonten fortbestehen soll oder inwieweit dies nicht übergehen soll bzw. welche und ob und inwieweit Personen Zugriff auf bestimmte Daten haben sollen.

Wenn der Erblasser sich nicht hierzu äußert wird im Zweifelsfall davon auszugehen sein, dass das Erbrecht sich auch auf Facebook-Daten mit womöglich intimer Korrespondenz bezieht – ebenso wie auch Liebesbriefe intimen Inhalts oder Tagebücher an den Erben fallen und der Erbe diese in Besitz nehmen und lesen kann und darf.

Die Beratung hinsichtlich und die Fertigung / Erstellung von Entwürfen für entsprechende letztwillige Verfügungen oder lebzeitiger Vollmachten für den digitalen Nachlass gehört allerdings in die Hände kompetenter Juristen, also von Rechtsanwälten bzw. Notaren: Es ist kein geeignetes Tätigkeitsgebiet für Bestatter, die bei entsprechenden Anfragen von Kunden diese dorthin verweisen sollten.

Somit bleibt als Fazit: Die Abwicklung des digitalen Nachlasses ist ein – vor allem rechtlich – derzeit kompliziertes Unterfangen, für das der Bestatter als Dienstleister ungeeignet erscheint und das umgekehrt für den Bestatter auch regelmäßig unwirtschaftlich sein dürfte. Allenfalls kann es hier in Betracht kommen, für die Kunden, eine Abwicklung über Kooperationspartner wie z.B. die Fa. Columba anzubieten, die die notwendigen eigenen technischen und personellen Ressourcen für Massenabwicklungen von digitalen Nachlässen haben. Selbst für diese dürfte sich derzeit z.B. die Abwicklung bzw. die Zugriffsgewährung bezüglich Facebook-Konten schwierig bis unmöglich gestalten bis die Rechtslage durch ein höchstrichterliches Grundsatzurteil im Facebook-Fall geklärt ist, das allerdings erst für den Sommer dieses Jahres zu erwarten ist. Sollte gar die Berufungsinstanz (Kammergericht Berlin) mit ihrer aus meiner Sicht falschen Entscheidung vom BGH bestätigt werden, wäre ein Zugriff der Erben auf das digitale Erbe zu einem Gutteil ausgeschlossen.

So verbleibt mir nur noch, mit Marcel Reich-Ranicki Bertolt Brecht zu zitieren und mit den Worten zu schließen:

*„Und so sehen wir betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen“*

*(Eine von Marcel Reich-Ranicki am Ende jeder Folge des Literarischen Quartetts geäußerte Abwandlung von Bertolt Brechts „Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen“ aus „Der gute Mensch von Sezuan“).*

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

**ENDE**